



EFET Deutschland - Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.

Flottwellstraße 4-5
10785 Berlin

Tel: +49 30 2655 78 24

Fax: +49 30 2655 78 25

www.efet-d.org

de@efet.org

EFET Deutschland, Flottwellstraße 4-5, 10785 Berlin

An die Bundesnetzagentur

Herrn Dr. Chris Mögelin

Beschlusskammer 7

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per E-Mail an Kapazitaeten.Gas@BNetzA.de

Berlin, den 3.11.2010

Stellungnahme zum Festlegungsverfahren zum Kapazitätsmanagement (BK7-10-001)

- Konsultation des überarbeiteten Standardangebots
- Konsultation des Konzepts zur Ausgestaltung der Primärkapazitätsplattform und von Eckpunkten zur Kapazitätsauktion

Sehr geehrter Herr Dr. Mögelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

EFET Deutschland hatte gegenüber der Bundesnetzagentur mit dem Schreiben vom 20.5.2010¹ zu diesem Festlegungsverfahren ausführlich Stellung genommen und bedankt sich für die Möglichkeit einer ergänzenden Stellungnahme.

Hinsichtlich der gemeinsamen Konsultation des überarbeiteten Standardangebots und des Auktions- und Plattformdesigns schlagen wir vor, diese Koppelung aufzuheben. Wir befürworten, dass das Standardangebot schnellstens rechtsverbindlich werden soll, da eine frühzeitige Festlegung allen Marktteilnehmern gedient ist. Hinsichtlich des Auktions- und Plattformdesigns bitten wir die Bundesnetzagentur jedoch, die Entscheidung nicht übereilt zu treffen. Weitere Anmerkungen hierzu finden Sie im unten angeführten Teil (C) dieses Schreibens.

¹ Download unter <http://efet-d.org/GetFile.aspx?File=4639>

Die in unserer genannten Stellungnahme angeführten Kriterien versuchen wir an der nun von der Bundesnetzagentur ausformulierten Fassung zu messen. Für EFET Deutschland sind insbesondere alle Verfahren von Interesse, die zu einer Maximierung der zur Verfügung stehenden Kapazität geeignet sind. Andererseits haben wir auch zu den Themen Renominierungsmöglichkeiten und Kapazitätshortung Stellung bezogen.

(A) Standardangebot

(1) Kapazitätsmaximierung

Explizite Regelungen zur Kapazitätsmaximierung fehlen in dem vorliegenden Entwurf. Aus unserer Sicht sind die hier vorgelegten Regelungen nicht geeignet, die Netzbetreiber zu einer Maximierung der bereitgestellten festen Transportkapazität anzuregen. Die vorgelegten Regelungen sind lediglich geeignet, Inhaber fester Kapazität zu motivieren, diese frühzeitig und freiwillig sekundär anzubieten, bis zum initialen Nominierungszeitpunkt an den Fernnetzbetreiber (FNB) zurückzugeben, oder auf einer Day-Ahead-Basis zumindest partiell (90%/10%-Regelung aus §5 Ziffer 3 i.V.m. Ziffer 7) entzogen zu bekommen.

Somit werden nicht neue Kapazitäten generiert, sondern lediglich die vorhandenen Kapazitäten am Vortag nach neuen Regeln umverteilt.

(2) Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten

Wir hatten uns bereits generell für eine Bündelung von Entry- und Exit-Kapazitäten ausgesprochen. Unser Vorschlag war, unter bestimmten Bedingungen auf eine Ausschließlichkeit zu verzichten. Noch immer werden den FNB für gebündelte Buchungspunkte Zuordnungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen zugestanden (§2 Ziffer 3). So hatten wir um eine Regelung gebeten, die im Falle einer Reduzierung der frei zuordenbaren gebündelten Kapazitäten gegenüber der Summe gegenwärtig ungebündelt angebotener Marktgebietsübertrittskapazitäten auch die Möglichkeit des Angebots ungebündelter Kapazität erlaubt. Die Bündelung darf nicht als „Entschuldigung zur erneuten Reduzierung“ der primär verfügbaren, frei zuordenbaren Kapazität geeignet sein.

Hinsichtlich der Zusammenfassung der Bündelung sind aus unserer Sicht nicht alle Punkte geklärt. §1 Absatz 3 definiert einen gebündelten Punkt als die Zusammenfassung der buchbaren Ein- und Ausreisepunkte an Marktgebiets- oder nationalen Grenzen. Dagegen wird in §2 Absatz 1 die Bündelung scheinbar auf die Fernleitungsebene reduziert. Hierbei stellt sich die Frage, ob beispielsweise alle Exitpunkte aus dem Marktgebiet der NCG mit allen Entrypunkten des Marktgebietes der Gaspool zusammengefasst werden sollen oder nur auf FNB-Ebene z.B. lediglich die Exits der OGE zur Wingas mit den entsprechenden Entries der Wingas gebündelt werden. EFET Deutschland bittet um eine Klärung und würde eine Zonung über größere Bereiche bevorzugen.

Mit den vorgelegten Regelungen bleibt die Frage offen, wie Kapazitäten von Transportkunden behandelt werden, die nur auf einer Seite der jeweiligen Grenze Verträge halten. Ebenso wenig wird bestimmt, wie mit Altverträgen verfahren wird, die auf beiden Seiten vorhanden sind. Wir gehen davon aus, dass hier genauso der Altvertragsschutz (§2 Ziffer 2, Satz 3) gilt und erst bei Auslaufen der beiden Verträge neu angebotene Kapazität als gebündelte Kapazität vom FNB angeboten wird (ebd., Satz 2).

Sofern der Bestandschutz von Altverträgen aufrechterhalten wird, sollte den Haltern dieser Verträge die Möglichkeit eingeräumt werden, vom Altvertrag zum Bündelvertrag gemäß dem neuen System überzugehen, wobei die Halter in diesem Fall die neuen Regeln anzuwenden haben und etwaige Reduzierungen der langfristig gebuchten Kapazitäten entsprechend § 14 Abs. 1 GasNZV in Kauf nehmen müssen. Allgemein möchte EFET Deutschland anmerken, dass die Regelung zu Altverträgen zwar mit dem derzeit gültigen EnWG konform ist, das EnWG selbst aber insgesamt einer Überarbeitung in Bezug auf Altverträge bedarf. Wir gehen auch mit Blick auf die derzeitige „Framework Guideline on Capacity Allocation Mechanism“ von ERGEG davon aus, dass der Altvertragsschutz bei gebündelten Produkten bald überarbeitet werden muss.

Aus Sicht von EFET Deutschland fehlen gänzlich Vorgaben zur Kapazitätsberechnung der gebündelten Punkte. Es kann nicht sein, dass für einen Punkt, dem auf der einen Seite eine definierte Kapazität gegeben wird, auf der anderen Seite in gleicher Flussrichtung „Null“ zugeordnet wird, und dann in die gebündelte Kapazität auch mit „Null“ eingeht. Gerade eine integrierte FNB-übergreifende Kapazitätsplanung pro Marktgebiet ist dringend notwendig, die hinsichtlich der Festlegung der gebündelten Marktgebietsübergangskapazität eine Maximierung auferlegt.

Die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einbringung von Within-Day- und Rest-of-the-Day-Kapazitäten, welche erst- und einmalig in Paragraph 3 Nr. 7 erwähnt werden, bedürfen einer klaren Konkretisierung. Das Prozedere muss jedenfalls so ausgestaltet sein, dass Transparenz und Diskriminierungsfreiheit gewährleistet sind.

(3) Laufzeitbeginn Jahresprodukt

Sollte Paragraph 2 Ziffer 4 Satz 1 als Wahlrecht des einzelnen FNBs zu verstehen sein, Jahresprodukte zu unterschiedlichen Zeitpunkten starten zu lassen, wäre eine Zersplitterung der Liquidität und ein Auseinanderfallen von Bündelkapazitäten vorprogrammiert.

EFET Deutschland befürwortet stattdessen, nur einen der beiden Termine für alle Marktgebiete zuzulassen. Andere Zeiträume, beispielsweise der 1.4. als Beginn des Speicherjahres, wären vom Transportkunden alternativ über Quartale oder Monate bzw. über den Sekundärmarkt zusammenzustellen.

Sollte es dennoch entgegen unserer Auffassung bei den beiden Startzeitpunkten für Jahresprodukte verbleiben, ist eine dahingehende Klarstellung erforderlich, dass alle FNB Jahresprodukte mit beiden Startzeitpunkten einheitlich anzubieten haben, und dass das Wahlrecht dem Transportkunden statt der einzelnen FNB zusteht. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, dass die Auktionen für Jahreskapazitäten, sowohl mit Startzeitpunkt 1.1. als auch 1.10., gleichzeitig stattfinden.

Hierzu ist es jedoch die Festlegung unabdingbar, für welchen Zeitraum in der Zukunft Quartals- oder Jahresprodukte vergeben werden sollen. **EFET-Deutschland schlägt die Aufnahme einer Regelung vor, die auch die Vergabe für mehrere Jahre im Voraus ermöglicht. Die Festlegung allein durch die FNB in Ziffer 5.2 des Vorschlags zum Plattformdesign ist aus unserer Sicht nicht hinreichend.**

(4) Kapazitätsrückgabe (§ 4 Ziffer 5)

„Die Fernleitungsnetzbetreiber vermarkten die zurückgegebenen Kapazitäten als Primärkapazität nach den dafür geltenden Regelungen. [...] Zurückgegebene Kapazität wird gleichrangig zu anderer für den betreffenden Zeitraum verfügbaren Primärkapazität vermarktet.“

Wir empfehlen, die zurückgegebene Kapazität gleichrangig mit der ursprünglichen Kapazität zu vermarkten, da nur geringe Anreize zur Rückgabe nicht genutzter Kapazität bestehen. In jedem Fall eintretende höhere Risiken des Transportkunden, der gemäß §16 Abs. GasNZV eine Pflicht zur Freigabe ungenutzter Kapazitäten hat, stehen ansonsten nur eventuell geringeren Erlösen für die Fernleitungsnetzbetreiber (falls keine ausreichende Kapazitätsnachfrage bestehen sollte) gegenüber.

(5) Renominierung

Die Renominierungsmöglichkeiten wurden ausgeweitet – dennoch bedeutet dies eine Einschränkung bisher uneingeschränkt möglicher Renominierungen. Wie schon in der EFET Deutschland-Stellungnahme vom 20.5.2010 dargestellt, gibt es bei diesem Thema unterschiedliche Meinungen innerhalb des Verbands.

Einige Mitglieder von EFET Deutschland lehnen einen Eingriff in die Möglichkeit der kompletten Renominierung grundsätzlich ab, da sonst keine sichere Grundlage für eine Erfüllung von Kundenbelieferungen gegeben ist. Sie befürchten zudem eine Zunahme des Regelenergiebedarfs bei Einschränkung der Renominierungsflexibilitäten.

Ein anderer Teil der Mitglieder gesteht zu, dass es einen gewissen Eingriff in die Renominierungsrechte geben muss, damit die Balance zwischen möglichst hoher Flexibilität (flexible Renominierung) einerseits und Verhinderung von strategischer Renominierung andererseits gehalten wird. Eine gewisse feste

Renominierungstoleranz ist für ein temperaturabhängiges Geschäft unbedingt notwendig. Insbesondere bei schwierigen Wetterlagen kommt es leicht auch zu Abweichungen von 10% und mehr.

EFET Deutschland begrüßt die Einführung einer Regelung für die Renominierung unterhalb der 10%-Grenze, die auch eine Reduzierung auf einen niedrigeren Wert erlaubt, sofern nicht der Counterflow unterbrochen würde (§ 5 Ziffer 6). Inwieweit diese Regelung wegen des verbundenen Zurückweisungsrecht als ausreichend angesehen werden kann, wird unterschiedlich gesehen.

Wir fordern in diesem Zusammenhang eine stärkere Missbrauchskontrolle, um strategischen Nominierungen entgegenzuwirken, verbunden mit der Speicherung aller Nominierungs- und Renominierungsdaten bei den Fernleitungsnetzbetreibern (oder Marktgebietsverantwortlichen). Angesichts des Dilemmas bezogen auf den Nominierungszeitpunkt, freiwerdende Day-Ahead-Kapazitäten und den Renominierungsbedarf² sehen wir an dieser Stelle eine entscheidende Stellschraube, die dem schwachen Disziplinierungs- und Prognoseeffekt durch das großzügige Renominierungsfenster entgegenwirkt. Andererseits dürfen nicht alle Risiken (z.B. aufgrund fehlender, fehlerhafter, unvollständiger Daten usw.) einzig vom Bilanzkreisverantwortlichen getragen werden. In diesem Sinne ist es daher sinnvoll, einen zuverlässigen Kontrollmechanismus zu etablieren, so dass mögliche Interventionen der Bundesnetzagentur von allen Marktteilnehmern auch tatsächlich als Anreiz wahrgenommen werden.

Im Zusammenhang mit § 5 Nr. 7 ist zudem eine Klärung erforderlich, ob für die Ermittlung des Prozentsatzes am jeweiligen Buchungspunkt die gesamte technische Kapazität des physischen Punktes oder die jeweiligen Anteile der einzelnen Fernnetzbetreiber (sofern ein Buchungspunkt von zwei FNBs betrieben wird) zu Grunde gelegt werden. Zu begrüßen wäre nach unserer Auffassung, wenn die gesamte technisch verfügbare Kapazität eines Buchungspunktes und nicht etwa die Buchungsanteile bei den einzelnen Fernleitungsnetzbetreibern zur Berechnung der 10%- Grenze herangezogen werden. Weiterhin muss der Netzbetreiber dem Transportkunden seine Einordnung im Hinblick auf die 10%-Grenze aktiv mitteilen, da diese Information nur für ihn einsehbar ist. Dies gilt auch für den Fall einer Neueinordnung.

Bei § 5 Nr. 8 ist nicht eindeutig, ob im Falle von Nominierung der gebündelten Kapazität eine Mitteilung an beide betroffenen Netzbetreiber seitens des Transportkunden erforderlich ist, oder ob sich diese im Rahmen der Kooperationspflicht austauschen müssen.

EFET Deutschland erkennt das Bestreben der Bundesnetzagentur an, dem Markt zumindest kurzfristig im Day-Ahead-Markt voraussichtlich ungenutzte Kapazitäten möglichst effektiv zur Verfügung zu stellen. Unnötige Unsicherheiten für Inhaber längerfristig gebuchter Kapazität sollten aber auch im Sinne eines sorgfältigen Bilanzkreismanagements vermieden werden. Daher sollten die Kapazitäten, die nicht im Day-Ahead-Markt vermarktet werden konnten, wieder anteilig an die von der Nominierungsbeschränkung betroffenen Transportkunden als feste Kapazitäten zurückgegeben werden. Darüber hinaus sind aktiv bis 10:00 Uhr des Vortages an den Netzbetreiber zurückgegebene Kapazitäten von der Kalkulationsbasis für die Renominierungsbeschränkungen auszunehmen. Bei nicht erfolgter Vermarktung sollten sie an den

² Eine frühe initiale Nominierung bedeutet weniger frei werdene Day-Ahead-Kapazität und bedingt ein möglichst flexibles Renominierungsfenster. Eine späte initiale Nominierung setzt zwar potenziell mehr Day-Ahead-Kapazität frei, die aber dann von Dritten aufgrund des späten Zeitpunkts der Bereitstellung nicht mehr optimal ausgenutzt werden kann.

Transportkunden zurückfallen und uneingeschränkt nominierbar sein. Damit hat der Transportkunde ab 14:00 Uhr im höchstmöglichen Umfang gesicherten Zugriff auf die von ihm gebuchte Kapazität. Gleichzeitig wird dem Markt in einem festgelegten Zeitfenster die Gelegenheit gegeben, zunächst nicht genutzte Kapazität zu kontrahieren und uneingeschränkt zu nutzen.

Die initiale Nominierung der Day-Ahead-Kapazitäten sollte bis 14:00 Uhr erfolgen, um der „EASEE-Gas Common Business Practice 2003-002/02“ (Harmonisation of Nomination and Matching Process) zu entsprechen und die Güte der Last- und Regelenergieprognosen der Netzbetreiber zu verbessern. Anschließend sollte für Day-Ahead-Kapazitäten zusammen mit den übrigen Kapazitäten des Transportkunden dieselbe Renominierungsmöglichkeit mit 2 Stunden Vorlauf gelten.

(B) Festlegungstenor

Die mit den Regelungen verbundenen neuen Geschäftsprozesse auf allen Seiten erfordern sicherlich eine angemessene Implementationsfrist. Wir freuen uns, dass die Bundesnetzagentur mit dem 1.10.2011 ein geeignet frühes Datum gewählt hat. Dieses Datum legt eigentlich nahe, dass auch die Kapazitätsprodukte mit Jahreslaufzeit damit synchron einhergehen sollten.

Wir gehen davon aus, dass die seitens der GasNZV § 8 Ziffer 6 geforderte Veröffentlichung der Kooperationsvereinbarung IV fristgerecht zum 1.7.2011 erfolgen wird, welche ihrerseits die sich ergebenden Geschäftsprozesse hinreichend genau definiert, um allen Marktteilnehmern eine Umsetzung in ihre Abläufe zu ermöglichen.

Kapazitätsverträge, die bis zum 31.7.2011 abgeschlossen werden, unterliegen nicht den Vorgaben des Standardangebots hinsichtlich der Bündelung von Kapazitäten. Der Grund für diese lange Übergangsfrist ist für uns nicht nachvollziehbar und sollte hinterfragt werden.

(C) Design der Kapazitätsplattform

Seitens EFET Deutschland gibt es erhebliche Bedenken gegen die Vorhaltung des gegenwärtigen Designs der Kapazitätsplattform Trac-X als *das* Modell für die Kapazitätsplattformen gemäß Gasnetzzugangsverordnung.

Mehrere Mitglieder von EFET Deutschland sind aufgrund hoher Compliance-Standards derzeit nicht in der Lage, sich bei der Sekundärkapazitätsplattform Trac-X registrieren zu lassen. Andere wiederum haben sich lediglich registrieren lassen, um aus erster Hand Informationen zu bekommen, jedoch nutzen sie die Plattform derzeit nicht zu ihrem eigentlichen Zweck.

Der Grund liegt insbesondere darin, dass vor der Annahme eines Angebots oder vor der Erwidierung auf eine Suchanfrage die Identität des Anbieters/Suchenden nicht vorab sichergestellt werden kann, da ansonsten die Anonymität verloren ginge. Bei der Abgabe einer Suchanfrage oder eines Angebots ist es dem Teilnehmer

von Trac-X möglich, aus der Gesamtliste aller bei Trac-X registrierten Händlern eine Whitelist mit allen von den Fachabteilungen für Compliance oder Kreditfestlegung vorab freigegebenen Handelspartnern zu erstellen. Ein Bieter, der nicht auf der Whitelist steht, könnte bei Abgabe eines Gebots zurückgewiesen werden.

Für den Bieter besteht diese Möglichkeit bisher nicht. Eine Registrierung bei Trac-X für Händler mit entsprechenden Compliance-Standards ist dies unmöglich, da Trac-X nur die Benutzerkategorien „Gast“ und „Trader“ anbietet. Letzteren sind darin alle Funktionen freigeschaltet. Diese Händler sind also derzeit vom Sekundärmarkt ausgeschlossen.

Bezogen auf die Primärplattform ließe sich ins Feld führen, dass der Geschäftspartner ja vorab feststünde, da es sich ja nur um einen der bekannten FNB handeln könne. Dies gilt aber nur insofern, wie die Rückgabe von Kapazität an den FNB und die Vermarktung über die Primärplattform auch wirklich durch den FNB erfolgt und nicht „namens und im Auftrag“ des abgebenden Shippers. Auch dies gilt nur für den Fall, dass beide Plattformen für primär und sekundär angebotene Kapazitäten getrennt aufgebaut werden.

EFET Deutschland befürwortet eine gemeinsame Ausgestaltung von Primär- und Sekundärplattform, da mit einer Zusammenfassung die Liquidität der Kapazitätsprodukte gesteigert werden kann. Allerdings wäre wegen der beschriebenen Problematik, das heißt aufgrund der fehlenden Schutzmechanismen, auch der Ausschluss von Primärkapazität gegeben.

Alternativ wäre zur Behebung dieser Problematik vorstellbar, dass Trac-X ein vollständiges Clearing übernimmt und der erfolgreiche Bieter nicht mit einem bis dahin anonymen Geschäftspartner, sondern nur mit Trac-X den Vertrag abschliesse. Unabhängig von der Plattform und ihrem Design ist jedoch die Forderung der EFET, dass die zu Grunde liegenden Prozesse bei den jeweiligen Netzbetreibern sowohl für die Buchung von Primärkapazität, als auch für die Übertragung von Sekundärkapazität automatisiert zu gestalten sind. Gegenwärtig sind beispielsweise bei OGE nur dann Kapazitäten kurzfristig übertragbar, wenn beim neuen Kapazitätsinhaber dieser Entry- oder Exitpunkt bereits angelegt ist, so dass im System Entrix lediglich die Höhe der Kapazitätsbuchung angepasst werden muss. Für eine Neuanlage eines bisher nicht im Kapazitätsportfolio vorhandenen Punktes ist regelmäßig eine Vorlaufzeit von einigen Tagen einzuplanen, so dass viele Netznutzer heute Buchungen über fiktive 1 kWh/h vorhalten, um eine solche kurzfristige Übertragung zu ermöglichen.

Konzept Primärkapazitätsplattform 3.0 – Produktgestaltung und Auktionsprozess

5.1 Grundsätze der Produktgestaltung

Wir begrüßen den Vorschlag, im Falle von Jahresprodukten die Verknüpfung am Gaswirtschaftsjahr beizubehalten, das heißt vom 1.10. bis 1.10. des Folgejahres (siehe oben, Punkt A3).

5.2 Standardprodukte

Bei den vorgeschlagenen unterschiedlichen Varianten zur Produktstrukturierung ist die Variante A vorzuziehen, da sie mehr Flexibilität für alle Marktteilnehmer bietet.

5.3 Auktionskalender

Der Auktionszeitpunkt einheitlich sieben Wochen vor Laufzeitbeginn ist zum einen etwas kurzfristig, zum anderen finden so die Auktionen für Jahreskapazitäten, sowie Q1 bis Q8, zum selben Zeitpunkt statt. Wir empfehlen, dem „Händlervorschlag“ zu folgen und Jahresprodukte mit 15 Wochen Vorlauf, Quartalsprodukte mit 9 Wochen Vorlauf und Monatsprodukte mit 3 Wochen Vorlauf zu vermarkten.

5.4 Auktionsprozess

Bezüglich des Auktionsdesigns verweisen wir auf die EFET Deutschland-Position vom 20.05.2010. Aufgrund der bisher nur geringen Erfahrungen mit Kapazitätsauktionen im deutschen Gasmarkt sollte das Verfahren aber nach Abschluss der ersten Auktionen evaluiert und ggf. modifiziert werden.

Hinsichtlich des konkreten Ablaufs der Auktion sprechen wir uns bei **kurzfristigen Produkten** für ein **einstufiges Verfahren** aus.

Langfristige Produkte sollten über ein transparentes **mehrstufiges Verfahren** mit Buchungsfenster verauktioniert werden, um dem Kapazitätskunden eine transparente Einschätzung über Angebot und Nachfrage zu ermöglichen.

Jegliche Auktionen sollten innerhalb eines Tages erfolgen. Eine Stunde ist für die Dauer eines Gebotsfensters ausreichend. Nach Ablauf einer Auktionsrunde sollten die Bieter schnellstmöglich über die Ergebnisse informiert werden. Gleichzeitig wäre eine Ankündigung des Startpunktes der nächsten Auktionsrunde sowie eines etwaigen Preisaufschlags empfehlenswert.

5.4.6 Day-Ahead-Auktionen

Als Auktionszeitpunkt schlagen wir den Zeitraum von 12:00 bis 13:00 Uhr D-1 als Gebotsfenster vor, mit anschließender Auswertung und Vergabe rechtzeitig vor dem vorgeschlagenen Nominierungszeitpunkt 14:00 Uhr (siehe oben, Punkt A5). Im Rahmen des gesamt Kapazitätsportfolios sollen dann diese Kapazitäten mit zwei Stunden Vorlauf uneingeschränkt renominiert werden können (ebd.).

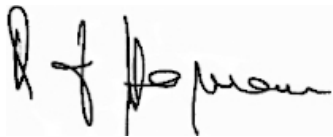
Auf Grund der Kurzfristigkeit der Geschäfte ist eine sichere und rechtzeitige Kommunikation zu gewährleisten. Beispielsweise sollte im Falle eines Vertragsabschlusses die Kommunikation hierüber in automatisierter Form erfolgen.

Hinweis zu Transparenzvorgaben

Wir empfehlen die Einführung von Transparenzvorgaben. Aus unserer Sicht sollte die aktuelle Anzahl von Bietern je Runde, der aktuelle Angebotsstand und die verfügbaren (Rest-)Kapazitäten veröffentlicht werden. Bei der Vermarktung von Sekundärkapazitäten muss die Händlerliste bekannt sein, damit vor der Abgabe eines Gebots geprüft werden kann, ob der potenzielle Handelspartner konform zur unternehmenseigenen Compliance-Regelung ist.

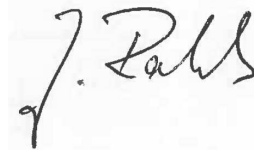
Für weitere Gespräche und Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Jan Haizmann

Geschäftsführer EFET Deutschland



Joachim Rahls

Stellv. Leiter EFET Deutschland Task Force Gas